

## Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

### Infoblatt zu den Pilotprojekten zur Einführung von Betreuungsgutscheinen (Art. 14a der Verordnung über die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung)

- **Welches ist das Ziel der Pilotprojekte?**

Subventionen der öffentlichen Hand für die familienergänzende Kinderbetreuung werden heute in aller Regel direkt an die Anbietenden ausgerichtet (Objektfinanzierung). Mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen sollen die Eltern direkt in den Genuss der Subventionen kommen (Subjektfinanzierung) und damit Betreuungsleistungen ihrer Wahl kaufen können. Mit dem Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung im Rahmen eines Gutscheinsystems soll der Wettbewerb zwischen den Anbietenden gefördert und neue Dynamik ins System der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich gebracht werden. Dies soll zu einem Ausbau des Betreuungsangebotes führen und die Qualität und den Preis positiv beeinflussen. Mit der Durchführung von Pilotprojekten sollen konkrete Erfahrungen gesammelt und die daraus gewonnenen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Pilotprojekte umfassen nur die Betreuung im Vorschulbereich.

- **Wer kann ein Pilotprojekt durchführen?**

Der Bund kann nur Pilotprojekte unterstützen, die von Kantonen, Gemeinden oder Gemeindeverbänden durchgeführt werden. Einzelne Kindertagesstätten oder Privatpersonen können keine Pilotprojekte durchführen.

- **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

- Umlagerung der Subventionen: Die durchführenden Kantone und Gemeinden haben bereits bisher die familienergänzende Kinderbetreuung finanziell unterstützt und werden diese Subventionen nun im Rahmen des Pilotprojektes ganz (oder zumindest teilweise) von den Anbietenden zu den nachfragenden Eltern umlagern. Sie müssen jährlich mindestens dieselbe Subventionssumme aufwenden, die sie im Kalenderjahr vor dem Projektstart für Kindertagesstätten aufgewendet haben.
- Damit der Wettbewerb zwischen den Anbietenden überhaupt spielen kann, sollen möglichst vielfältige Angebote an Betreuungsplätzen im Vorschulbereich in das Pilotprojekt einbezogen werden und es sollen freie Kapazitäten vorhanden sein. Wünschenswert ist auch der Einbezug bestehender Tageselternvereine.

- **Wie unterstützt der Bund die Durchführung von Pilotprojekten?**

Der Bund kann Finanzhilfen an Pilotprojekte ausrichten, bei denen Gutscheine für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten an Einzelpersonen abgegeben werden. Die Verantwortung für die Ausgestaltung und die Durchführung der Pilotprojekte liegt bei den durchführenden Kantonen und Gemeinden. Der Bund beteiligt sich während höchstens 3 Jahren mit bis zu 30 Prozent an den Kosten der Pilotprojekte. Anrechenbar als Kosten für die Pilotprojekte sind die Kosten für die Betreuungsgutscheine sowie für die Projektdurchführung und die Evaluation. Zusätzlich begleitet der Bund die Pilotprojekte und deren Evaluation und macht die daraus gewonnenen Erkenntnisse allgemein zugänglich.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) schliesst mit den Kantonen und Gemeinden, die ein Pilotprojekt durchführen, Leistungsverträge ab. In diesen werden die zu erreichenden Ziele des Pilotprojektes, die finanzielle Beteiligung des Bundes, die Zahlungsmodalitäten, die wissenschaftliche Projektbegleitung, die Berichterstattung und die durchzuführende Evaluation geregelt.

Werden in einer Region, die sich an einem Pilotprojekt beteiligt, in dieser Zeit neue Kindertagesstätten geschaffen oder bestehende wesentlich ausgebaut, so kann die Trägerschaft dafür wie bisher beim BSV ein Gesuch um Finanzhilfen einreichen.

- **Wo kann man sein Interesse anmelden und welche Unterlagen sind dazu nötig?**

Interessierte Kantone und Gemeinden reichen dem BSV nach vorgängiger telefonischer Absprache folgende Unterlagen ein:

- Gesamtkonzept für das geplante Projekt, in welchem dargelegt wird, welche Ziele mit welchen Mitteln erreicht werden sollen.
- Angaben zum geplanten Projekt: Wer soll Gutscheine erhalten (alle Eltern oder Anknüpfung an Erwerbstätigkeit oder Einkommen), muss das Kind bereits über einen (evt. subventionierten) Betreuungsplatz verfügen, wer kann die Gutscheine entgegennehmen (Kindertagesstätten, Tageseltern oder evt. andere Anbietende, gibt es eine Einschränkung auf eine bestimmte Region, ist eine Anerkennung nötig und allenfalls durch wen), wie hoch ist der Wert der Gutscheine und welches ist die „Währung“ (Geld oder Zeit), dürfen oder müssen die Eltern die Gutscheine mit eigenen finanziellen Mitteln ergänzen und wie sieht das Verfahren zur Abgabe und Einlösung der Gutscheine aus.
- Angaben zur heutigen Situation: Anzahl bestehender Institutionen für die Betreuung im Vorschulbereich, Anzahl Betreuungsplätze und aktuelle Angaben zu deren Auslastung, Beschreibung der aktuellen Angebote (Trägerschaften, Öffnungszeiten, Zielgruppen, spezielle Angebote (pädagogische Konzepte, Sprachen) etc.), Anzahl Kinder im Vorschulalter, Höhe der heutigen Subventionen und Auszahlungsmodalitäten.

Einreichort: Bundesamt für Sozialversicherungen, Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, Betreuungsgutscheine, Effingerstrasse 20, 3003 Bern

- **Wie wird über die Pilotprojekte entschieden?**

Da die für Pilotprojekte zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel beschränkt sind, wird das BSV unter den eingereichten Projekten eine Auswahl treffen. Damit der Erkenntnisgewinn maximal ist, sollen Pilotprojekte durchgeführt werden, die möglichst verschieden sind in Bezug auf die Region (städtisches, ländliches Gebiet oder ganzer Kanton); die Sprachregion, die Ausgestaltung der Gutscheine, das Verfahren etc.

- **Wo finden sich weitere Informationen?**

Die Verordnung über die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, deren Artikel 14a für die Pilotprojekte zur Einführung von Betreuungsgutscheinen massgebend ist, ist im Internet abrufbar unter [www.bsv.admin.ch/impulse](http://www.bsv.admin.ch/impulse). Auf der Internetseite finden sich auch Publikationen zum Thema Betreuungsgutscheine.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne Cornelia Louis (031 324 07 41) und Marc Stampfli (031 322 90 79) vom Bereich Familienfragen, Bundesamt für Sozialversicherungen.